

**Ausstellungsordnung zur 16. Deutschen Italiener Schau
mit angeschlossener Hauptsonderschau der seltenen Italiener,
Hauptsonderschau der schwarzen und silberfarbigen Italiener und
der Hauptsonderschau der Zwerg-Italienerzüchter aller Farbschläge
in Mittelherwigsdorf**

1. Maßgebend sind die AAB des BDRG soweit sie nicht durch folgende Sonderbestimmungen ergänzt werden.

Standgeld Einzeltiere	8,00 Euro	Standgeld Stämme	10,00 Euro
Standgeld Einzeltier Jugend	4,00 Euro	Katalog, Unkosten, Eintritt	15,00 Euro

Mit der Unterschrift auf dem Meldebogen erkennt der Aussteller die Ausstellungsbestimmung an und verpflichtet sich die Ausstellungsgebühr mit Abgabe der Meldung auf das Konto des RGZV Mittelherwigsdorf zu überweisen:

Kontoname: Geflügel Mittelherwigsdorf

DE47 8559 0100 4526 1845 00

Volksbank Löbau-Zittau eG

Verwendungszweck: HSS Italiener

2. Die Schau umfasst die 16. Deutsche Italiener Schau mit angeschlossenen HSS oder SS der unterschiedlichen Italiener Sonderevereinen.

3. Preise der 16. Deutschen Italiener Schau

Auf 10 Tiere gem. der AAB erfolgt 1 E (8,00 Euro) und 2 Z (4,00 Euro). Weiterhin werden SV Ehrenbänder, SE und SZ, LVP, Bezirksverbandspreise, KV Ehrenpreise und weitere gestiftete Preise vergeben. Jeder Preisrichter der 16. Deutschen Italiener Schau erhält ein Italiener Band zur freien Vergabe.

4. Termin

Meldeschluss:	Donnerstag, 27.09.2026	
Einsetzen:	Freitag, 23.10.2026 ab	14.00 Uhr
Bewertung:	Samstag, 24.10.2026 ab	7.00 Uhr
Schaueröffnung:	Samstag, 24.10.2026	15.00 Uhr
Öffnungszeiten:	Samstag, 24.10.2026	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Sonntag, 25.10.2026	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Meldepapiere sind bis 27.09.2026 an den Ausstellungsleiter zu schicken. Meldebögen, die per E-Mail gesendet werden müssen mit einer **Lesebestätigung** verschickt werden. Somit kann der Eingang der E-Mail sofort bestätigt werden.

Stefan Heidrich, Oberdorfstr. 9, 02763 Mittelherwigsdorf,
Tel. 0174/4380793, Heidrich.stefan1@web.de

Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Meldebogen gemäß DSGVO die Speicherung und Veröffentlichung seiner Adressdaten mit Telefonnummer und der von ihm ausgestellten Tiere mit der Bewertung im Katalog der Ausstellung. Weiterhin können diese Daten sowie Fotos von Personen und Tieren an Print,- und andere Medien zur Schaudokumentation, auch in Form von Teilnehmern- und Siegerlisten, mit Vereins- / Verbandszugehörigkeit übermittelt werden.

5. Ausstellungsleiter; Stefan Heidrich, Oberdorfstr.9, 02763 Mittelherwigsdorf

Stellv. Ausstellungsleiter: André Klein, Hauptstr. 44, 02708 Löbau OT Großdehsa

6. Ausstellungsort: 02763 Mittelherwigsdorf – Wiesenweg 18, Turnhalle der Grundschule Mittelherwigsdorf

7. Sollte die Schau in Folge höherer Gewalt ausfallen, wird der eingezahlte Betrag nach Abzug der anfallenden Kosten erstattet. Für Fehler im Katalog übernimmt die AL. Keine Haftung. Maßgebend ist die Bewertungsliste der PR sowie die Meldebögen der Aussteller. Bei Tierverlust auf der Schau durch Verschulden der AL haften diese mit bis zu 25,00 Euro pro Tier, jedoch nicht höher als der angegebene Verkaufspreis. Letzter Termin für Reklamationen und Einsprüche ist der 31.12.2026.

8. Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Meldebogen gemäß DSGVO die Speicherung und Veröffentlichung seiner Adressdaten mit Telefonnummer und der von ihm ausgestellten Tiere mit deren Bewertung im Katalog der Ausstellung. Weiterhin können Daten sowie Fotos von Personen und Tieren an Print- und andere Medien zur Schaudokumentation, auch in Form von Teilnehmer- und Siegerliste, mit Vereins-/ Verbandszubehör übermittelt werden.

Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Forderungen bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Tieren

Für die vom 23.10.2026 bis 25.10.2026 geplante überregionale Ausstellung von Rassegeflügel, mit Verkauf von, in der Ausstellung bewerteten Geflügel an registrierte Geflügelhalter, in der Ausstellungshalle, Wiesenweg 18 in 02763 Mittelherwigsdorf, wird vom RGZV Mittelherwigsdorf durchgeführt.

1. Bei überregionalen Veranstaltungen hat eine klinische Untersuchung aller gehaltenen Vögel, unmittelbar bei der Anlieferung durch einen Tierarzt zu erfolgen. Die Veranstaltung ist in geschlossenen Räumen durchzuführen und Futter, Einstreu sowie sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind vor Wildvögeln unzugänglich aufzubewahren. In den Herkunftsbeständen dürfen keine auf die Ausstellungstiere übertragbaren Krankheiten oder der Verdacht auf solche Krankheiten vorliegen bzw. bekannt sein. Die Ausstellungstiere müssen klinisch gesund sein.
2. Es wird die zusätzliche virologische Untersuchung sämtlicher Ausstellertiere auf den Erreger der Geflügelpest, längstens 7 Tage vor der Veranstaltung empfohlen. Die hierfür als Untersuchungsmaterial zu nutzenden kombinierten Rachen- Kloakentupfer, sind durch einen Tierarzt zu entnehmen. Ein Nachweis über das negative Ergebnis dieser Untersuchungen sollte von den Ausstellern gefordert werden.
3. Es wird empfohlen die Ausstellungstiere mindestens 14 Tage vor der Ausstellung, vor Wildvögeln geschützt zu halten und dies vom jeweiligen Aussteller und dem für den Herkunftsbestand zuständigen Tierarzt, schriftlich bestätigen zu lassen.
4. Während der Veranstaltung sollten strikte Hygiene und Biosicherheitsmaßnahmen nach einem, zuvor vom Veranstalter angefertigten Plan eingehalten werden.
5. Das Zusammenbringen der Tiere sollte auf ein zeitliches Minimum beschränkt werden.
6. Der Veranstalter und die mit der Betreuung der Veranstaltungstiere Beauftragten, müssen jedes Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung, die auf eine Infektion mit Tierseuchenerregern schließen lassen, der Ausstellungsleitung melden. Die Ausstellungsleitung hat Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Görlitz anzuzeigen.

7. Alle Hühnervögel (Hühner, Puten, Perlhühner, Fasane usw.) und deren Herkunftsbestände müssen gegen die Newcastle-Krankheit (ND) geimpft sein. Dabei ist zu beachten, dass der gesamte Bestand vakziniert, sowie eine durchgehende und belastbare Immunität erreicht wird. Über die durchgeführten Impfungen sind tierärztliche Impfbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die für den jeweils verwendeten Impfstoff vorgegebenen Impfabstände eingehalten wurden.

8. Jeder Teilnehmer der Ausstellung hat sich in vom Veranstalter vorbereitete Listen mit Namen, Anschrift, Tierart und Tierzahl einzutragen. Die Veranstaltungsleitung hat alle Impfnachweise und Bescheinigungen der Aussteller zu sammeln. Sämtliche Dokumente müssen griffbereit vorliegen, damit eine amtstierärztliche Kontrolle in vertretbarem Zeitaufwand möglich ist.

9. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen durch die Aussteller verantwortlich und hat die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durchzusetzen. Tiere die tierschutzwidrig untergebracht sind oder transportiert werden, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Görlitz behält sich eine amtstierärztliche Kontrolle der Veranstaltung vor.

Für die Durchführung von Veranstaltungen mit Vögeln ist durch die zuständige Behörde eine einzelfallbezogene Risikobewertung erforderlich. Je nach aktuellem Seuchenrisiko und daraus resultierender Einschätzung, kann die zuständige Behörde Veranstaltungen mit Tieren beschränken oder untersagen. Bei der Einschätzung werden die aktuellen Empfehlungen des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit, des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI), stets berücksichtigt

Jeder Halter von Tieren und jede, für Veranstaltungen mit Tieren verantwortliche Person, besitzt eine Verantwortung gegenüber der Gesundheit, der unter ihrer Obhut stehenden Tiere. Alle Halter von Tieren sind gesetzlich zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit und der Beobachtung ihrer Tiere auf Anzeichen von Krankheiten verpflichtet, so dass der Eintrag und die Verbreitung von gelisteten Tierseuchen verhindert werden. Wird die Teilschuld eines Tierhalters am Ausbruch einer Tierseuche oder sonstige Verstöße festgestellt, besteht die Möglichkeit, dass etwaige Entschädigungen gemindert oder ganz untersagt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Tierhalter verpflichtet sind, den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche, dem zuständigen LÜVA anzuzeigen.

Max Christian Amtlicher Tierarzt Sachgebiet Tiergesundheit, Tierschutz